

Statuten Verein TENNIS-CONNECTION+ Solothurn

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **TENNIS-CONNECTION+** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports, sowie des Clublebens.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Der Mitgliederbeitrag wird in Platzmieten sowie für gemeinsame Anlässe investiert.

4. Mitgliedschaft

Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.
Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten/Aktuar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er bestimmt einen Präsidenten, einen Kassier und einen Protokollführer. Die Wahl und Bestimmung der Amtsdauer erfolgen durch die Generalversammlung.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich ein oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.10.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Solothurn, 01.10.2024

Präsident (Luigi Trunzo)



Vizepräsident/Aktuar (Daniel Sterki)

